

MER-Pensionskasse
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Tarif V / 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| Präambel | |
| Abschnitt 0. | Übersicht - Definitionen |
| Abschnitt 1. | Aufnahme |
| Abschnitt 2. | Begründung des Anrechts |
| Abschnitt 3. | Leistungen |
| Abschnitt 4. | Höhe der Leistungen |
| Abschnitt 5. | Freiwillige Weiterversicherung, Abfindung |
| Abschnitt 6. | Zahlung der Kassenleistung |
| Abschnitt 7. | Pflichten der Leistungsempfänger |
| Abschnitt 8. | Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche |
| Abschnitt 9. | Entscheidungen über Kassenleistungen |
| Abschnitt 10. | Verwaltungskosten |
| Abschnitt 11. | Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen |
| Abschnitt 12. | Gerichtsstand und anwendbares Recht |
| Abschnitt 13. | In-Kraft-Treten |

Anlagen

- Tarifbestimmungen des Tarif V / 2015
- Tabelle der Versorgungsbausteine

Präambel

Wenn die Ehe eines Mitgliedes der MER-Pensionskasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) geschieden wird, führt das Familiengericht gegebenenfalls über seine Anrechte auf Versorgungsleistungen der Pensionskasse den Versorgungsausgleich durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG).

0. Übersicht - Definitionen

- 0.1 Gemäß § 1 VersAusglG sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat.
- 0.2 Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu. Der Ausgleichswert und die Kosten der Teilung werden vom Familiengericht festgesetzt.
- 0.3 Begründung, Art und Umfang der Anrechte, die die Pensionskasse ausgleichsberechtigten Personen, die bisher nicht Mitglied der Pensionskasse waren, einräumt, richten sich ausschließlich nach
 - a) der Satzung der Pensionskasse,
 - b) den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif V / 2015 (nachfolgend: AVB Tarif V / 2015) und
 - c) den Bestimmungen des Tarif V / 2015 (nachfolgend: Tarifbestimmungen V / 2015) sowie nach
 - d) dem Technischen Geschäftsplan.
- 0.4 Nach den AVB Tarif V / 2015 werden frühere Ehegatten oder Lebenspartner männlicher und weiblicher Betriebsangehöriger eines Trägerunternehmens versichert, wenn sie selbst zum Ende der Ehezeit kein Mitglied der Pensionskasse waren und im Rahmen einer internen Teilung ausgleichsberechtigt im Sinne des VersAusglG sind. Trägerunternehmen sind diejenigen angeschlossenen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung, bei denen die ausgleichsverpflichtete Person zuletzt vor dem Ende der Ehezeit beschäftigt war.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Begründung der Mitgliedschaft in der Pensionskasse richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- 1.2. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit der Gutschrift des Ausgleichswertes im Sinne von Ziffer 0.2, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis gemäß § 3 der Satzung angegebenen Zeitpunkt. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

2. Begründung des Anrechts

Der ausgleichsberechtigten Person wird eine eigene beitragsfreie Anwartschaft oder ein eigener Anspruch auf eine Versorgung der Pensionskasse (Anrecht) in Höhe des Ausgleichswertes unter Berücksichtigung der Kosten der internen Teilung im Sinne der Ziffer 0.2 nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes eingeräumt.

3. Leistungen

3.1 Die Pensionskasse gewährt Mitgliedern, die über ein Anrecht im Sinne der Ziffer 2 verfügen, ausschließlich

- Altersrente nach Ziffer 3.3,
- vorgezogene Altersrente nach Ziffer 3.4,

sofern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen.

3.2 Leistungen gemäß Ziffer 3.1 werden gewährt, wenn ein Versorgungsfall im Sinne dieser AVB Tarif V / 2015 eingetreten ist, das Mitglied die in den Tarifbestimmungen V / 2015 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und

3.2.1 aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und

3.2.2 einen Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einen gleichwertigen Nachweis (z. B. einer befreienden Lebensversicherung) vorlegt.

3.3 Der Versorgungsfall tritt mit dem Pensionierungszeitpunkt ein, der in den Tarifbestimmungen V / 2015 festgelegt ist.

3.4 Mitglieder, die vor dem Pensionierungszeitpunkt ein Altersruhegeld (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf vorgezogene Altersrente (z. B. wegen Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit); der Versorgungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das Mitglied erstmals die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

4. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Altersrente bemisst sich nach den Tarifbestimmungen V / 2015 sowie nach dem Technischen Geschäftsplan.

5. Freiwillige Weiterversicherung

Eine Anwartschaft, die auf einem Anrecht im Sinne der Ziffer 2 beruht, kann als freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherung weitergeführt werden. Die Höhe des Beitrages, der während der Weiterversicherung zu leisten ist, ist begrenzt auf den vom Ausgleichspflichtigen zuletzt gezahlten Entgeltumwandlungsbetrag. Der Antrag auf beitragspflichtige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse zu stellen. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Leistungsanwartschaft beitragsfrei gestellt.

6. Zahlung der Kassenleistung

- 6.1 Die Pensionskasse zahlt Renten monatlich im Voraus; die monatliche Rente beläuft sich auf ein Zwölftel der Jahresrente.
- 6.2 Die Rentenzahlungen enden bei Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats
- 6.3 Vorschüsse und Darlehen auf Leistungen der Pensionskasse werden nicht gewährt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an die Pensionskasse zurück zu zahlen, soweit dies gesetzlich geregelt ist.
- 6.4 Bei Zahlungen auf ein Auslandskonto trägt die Pensionskasse die durch die ausführende Bank entstehenden Gebühren und Entgelte; die von der ausländischen Empfängerbank erhobenen Gebühren und Entgelte trägt der Leistungsempfänger.

7. Pflichten der Leistungsempfänger

- 7.1 Mitglieder, die über ein Anrecht im Sinne der Ziffer 2. verfügen, und Empfänger von Renten der Pensionskasse haben Änderungen ihres Wohnsitzes dem Vorstand der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten ihr bekannten Wohnung; die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger zugegangen sein würde.
- 7.2 Auf Verlangen des Vorstandes der Pensionskasse ist von den Rentenempfängern eine Lebensbescheinigung, ausgestellt von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle, wie Meldeämter, Kirchengemeinde, vorzulegen.

8. Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Rente nach diesen AVB Tarif V / 2015 besteht nicht, solange ein Bezugsberechtigter es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, die in Ziffer 7. vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten oder Nachweise beizubringen. Ist kein Vorsatz gegeben, so ist die Rente nachzuzahlen, sobald die Nachweise erbracht sind.

9. Entscheidungen über Kassenleistungen

- 9.1 Anträge auf Leistungen sind an die Geschäftsstelle der Pensionskasse an ihrem Verwaltungssitz zu richten. Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen.
- 9.2 Die Pensionskasse erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid, bei Ablehnung durch eingeschriebenen Brief mit Gründen für diese Entscheidung.

10. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen bzw. in den Verwaltungs-kostenabschlägen berücksichtigt.

11. Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Pensionskasse, Höhe der Altersleistungen, Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungs-verhältnisse gelten (vgl. § 9 der Satzung der Pensionskasse).

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- 12.2 Im Übrigen ist Gerichtsstand der Sitz der Pensionskasse. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. In-Kraft-Treten

Die AVB Tarif V / 2015 treten mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 04. Februar 2020, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003-2037-2020/0004.“